

3. 410. a

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien erteilt:

Am 9. Juli 1863.

1. Dem Peter Schürweggs und Heinrich de Voisferolle, Stearinfabrikanten zu Saint-Denis bei Paris, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Friedrich Rößiger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode der Säuerung fester Körper, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Karl Hoppe, Lackirermeister in Wien, Leopoldstadt, obere Donaustraße Nr. 53, auf die Erfindung einer, dem Rohrgeslechte ähnlichen Farbmasse, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Franz Delsarte, Gesanglehrer in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Rößiger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51, auf die Erfindung eines sanometrischen Apparates oder Tonmessers für Klaviere, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Arnold Samuelson, Tischler in Prag Nr. 1188/II, auf die Erfindung einer sehr einfachen Steinbohrmaschine mit einem eigenthümlich konstruirten Motor, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Ludwig Tischler, Zivil-Ingenieur zu Kalksburg in Nieder-Oesterreich, auf eine Verbesserung der Dampfmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Johann Podiwinski, Optiker in Wien, Mariabühl, Marchettigasse Nr. 16, auf die Erfindung gehärteter, federartiger Stahlfassungen (Gestelle) für Augengläser jeder Form, für die Dauer eines Jahres.

Am 10. Juli 1863.

7. Dem Alois Fuchs, bgl. Tischlermeister in Wien, Landstraße, Rudolfsstraße Nr. 30, auf die Erfindung eines beweglichen Toilette- und Rasirspiegels, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Alois Keil, bgl. Glaser und Glashändler in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 4, auf die Erfindung eines schnell trocknenden Wirthschafts-Glaslackes für Fußböden und Möbel, für die Dauer von fünf Jahren.

9. Dem Friedrich Wannick, Ingenieur in Brünn, auf die Erfindung einer Wasch-Auswind- und Rollmaschine, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Heinrich Huart, Handelsmann in Paris über Einschreiten seines Bevollmächtigten Cornelius Kasper in Wien, Mariabühl, Hauptstraße Nr. 18, auf eine Verbesserung der Getreidespeicher, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 4 und 9, deren Geheimhaltung nicht angeht, können dort eingesehen werden.

Eduard Leopold hat sein Privilegium vom 7. Mai 1863 auf eine Verbesserung der Kontrollmaß-Apparate an seinen Bruder Rudolf Leopold, Spiritusverzeuger zu Urad in Ungarn, laut Uebertragungsurkunde vom 30. Juni 1863 übertragen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegien-Register vorschristsmäßig einregistrirt.

Wien am 9. Juli 1863.

3. 443. a

Nr. 35673.

Vorlesungen

am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1863/4, und Vorschriften für die Aufnahme.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, welche die theoretische und, so weit es thunlich ist, auch praktische Ausbildung in denjenigen Natur- und mathematischen Wissenschaften gibt, welche für Techniker nothwendig sind und wofür nicht besondere Spezialschulen in der Monarchie bestehen:

II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt. Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch Gewerbszeichenschulen, in denen jeder Jüngling, welcher sich irgend einem industriellen Zweige widmet, den ihm zusagenden Zeichnungsunterricht erhält.

Ordentliche Lehrgegenstände der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.

Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönl.

Die Mechanik: und Maschinenlehre, Hofrath und Professor A. Ritter v. Burg.

Der Maschinenbau: Prof. Adlof Marin.

Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.

Die Physik: Prof. Dr. Ferdinand Heßler.

Die Land-Bauwissenschaft: Professor Josef Stummer.

Die Wasser- und Straßenbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer.

Die Mineralogie, Geologie und Paläontologie: Professor Dr. Ferdinand v. Hochstetter.

Die Botanik und Zoologie; Professor Dr. Andreas Kornhuber.

Die Chemie: Prof. Dr. Anton Schrötter.

Die chemische Technologie: Professor Dr. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie: der k. k. Rath Jakob Reuter.

Die Landwirthschaftslehre: Professor Dr. Albert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Hönl.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft: Prof. Dr. Hermann Blodig.

Das österreichische Handels- und Wechselgericht: Professor Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmännische Geschäftsstyl: Professor Dr. Karl Langner.

Das Merkantilrechnen: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.

Die Statistik, österreichische Verfassungs- und Verwaltungslehre: Professor Dr. Hugo Brachelli.

Nach Erlass des hohen k. k. Staatsministeriums vom 17. Dezember 1861 wird bei der Aufnahme von Technikern in den Staatsdienst auf jene Kandidaten vorzugsweise Bedacht genommen, welche Kollegien über Statistik und Verwaltungslehre gehört haben.

Die Warenkunde: der supplirende Prof. Dr. Adolf Machatschek.

Die Handelsgeographie: Professor Dr. Karl Langner.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die Baumechanik: Ministerial Ober-Ingenieur und a. o. Professor Georg Rebhann.

National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des Handels und der Gewerbe: Professor Dr. Hermann Blodig.

Oesterreichische Gewerbsgesetzkunde: Prof. Dr. Hermann Blodig.

Sphärische Astronomie: Professor Dr. Josef Herr.

Kapitalien- und Renten-Versicherung: Privat-Dozent Karl Heßler.

Chirurgische Hilfeleistungen bei sich ereignenden Unglücksfällen: Privat-Dozent Dr. Johann Kugler.

Kalligraphie: Jakob Klaps, Lehrer an der k. k. Schottensfelder Oberrealschule.

Stenographie, Lehrer dieses Faches an der k. k. Universität und am k. k. polytechnischen Institute.

Deutsche Literatur, Goethe's Leben und Dichtungen: Privat-Dozent Dr. Franz Stark.

Organische Chemie über Alkohole: Privat-Dozent Alexander Bauer.

Pflanzen-Anatomie in Verbindung mit Mikroskopie: Privat-Dozent Dr. Julius Wiesner.

Pflanzenphysiologie: Privat-Dozent Dr. Julius Wiesner.

Unterricht in fremden Sprachen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Wickerhauser.

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Hassan.

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Die englische Sprache und Literatur: Privat-Dozent Johann Högel.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den anderen nächststen europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule.

Das vorbereitende Zeichnen: Lehrer Thom. Friedrich.

Das Manufakturzeichnen: Lehrer Josef Tichy.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiter: Lehrer Wilhelm Bestmann.

Das Maschinenzeichnen: Lehrer Anton Glubel.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen, mit freiem Zutritt für Jedermann.

Arithmetik.

Geometrie.

Populäre Mechanik.

Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet am 25. September bis 3. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie hinreichende Ursachen ihres Verspätens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet selbst im Falle der Krankheit keine Ausnahme mehr Statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausfertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit mit Zeugnissen ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht. Die Aufnahme muß jedes Jahr erneuert werden. Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. öst. W. nebst 50 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse

in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich in besonderen Fällen einer Aufnahme-Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in jeder dieser beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studierende kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er eine nachträgliche Prüfung anzufuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn durch ein Prüfungs- oder Frequentations-Zeugniß erwiesen ist, daß die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungsunterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Zeit für die Aufnahmeprüfungen wird durch Anschlag in der Vorhalle bekannt gemacht, und jede solche Prüfung muß in der für sie anberaumten Zeit vollendet werden.

Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder an einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvierung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulationsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, werden mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutgebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. öst. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen 10 fl. öst. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulierung als außerordentlicher Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein. Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden, er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein amtliches Prüfungs-Zeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentations-Zeugniß oder ein Privat-Prüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulierung die erste Hälfte, und spätestens bis 15. März die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. ö. W. zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyclus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insofern, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet, und der Erfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbs-Zeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet.

Für dieselben ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Institutsklasse zu entrichten.

Der Vorbereitungs-Jahrgang, welcher bisher mit dem polytechnischen Institute in Verbindung stand, ist aufgehoben worden.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes.

Wien am 28. August 1863.

3. 436. a (3) Nr. 12456.

Kundmachung.

Aus Anlaß der gegenwärtig in Kroatien herrschenden Rinderpest hat die hohe k. dalm. kroat.-slav. Hofkanzlei mit dem Erlasse vom 26. August l. J., 3. 3185, zu bewilligen befunden, daß zur schnelleren und erfolgreichen Unterdrückung der Seuche, wo dieselbe noch herrscht, in die verseuchten Bezirke außer, den dormalen dort verwendeten Veterinären noch zwei oder drei diplomirte, der kroatischen Sprache, oder wenigstens einer derselben näher verwandten slavischen Mundart kundige Thierärzte gegen eine Diät pr. 3 fl. ö. W. und eine angemessene Vergütung der Reisekosten sowohl für die Reise aus ihrer Heimat nach ihren Bestimmungsorten und zurück, als auch für die Dienstreisen in den ihnen zugewiesenen Bezirken, entsendet werden.

Es werden daher jene Thierärzte, welche außerhalb Kroatiens, oder auch in Kroatien, jedoch in von den verseuchten Bezirken entfernteren Gegenden ihren Aufenthalt haben, und unter der angeführten Bedingung verwendet zu werden wünschen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb der Frist von 14 Tagen bei dem königl. Statthaltereirathe schriftlich zu melden, und ihrer dießfälligen Eingabe das thierärztliche Diplom, dann die sonstigen Nachweisungen über ihre bisherige Verwendung und die erforderlichen Sprachkenntnisse im Originale, oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Von dem königlichen Statthaltereirathe der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien. Agram am 31. August 1863.

3. 435. a (3) Nr. 11558.

Kundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 12. September 1863, betreffend den Vorspanns-

preis in Krain für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864.

Der Gesamtvergütungsbetrag für ein Vorspannsperd und eine Meile, ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär-, Gendarmerie-, Beamten-, Arrestanten-, Armen- und Schubfahren) und des Vorspannsnehmers (Offizier Mannschaft und Beamte) wird in dem Ausmaße, wie derselbe im Verwaltungsjahre 1863 in Krain bestanden hat, das ist mit 58 — achtundfünfzig — Neukreuzern auch für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 beibehalten.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich beigefügt, daß auch alle übrigen Bestimmungen des Erlasses der k. Landesregierung für Krain vom 10. Oktober 1859 Landesregierungsblatt, 1859 II. Theil XVI. Stück, Nr. 16 (bezüglich der Vorspann in Krain für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864) aufrecht verbleiben.

3. 441. a (2) Nr. 3829.

Konkurs-Anschreibung.

Vom 1. November 1863 angefangen ist das Johann Bapt. Pilgram'sche Stipendium, im Jahresbetrage von 208 fl. öst. W., in Erledigung gekommen.

Zum Genusse desselben sind berufen: Studierende aus der Bluts-Verwandtschaft des Stifters, und in deren Abgang Bürgererbsöhne von des Stifters Geburtsorte Feldkirchen.

Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Das Präsentationsrecht steht dem Herrn k. k. Hauptmanne Josef Freih. v. Pilgram zu.

Diejenigen, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu machen vermeinen, haben ihr dießfälliges Gesuch, belegt mit dem Tauf- und Impfungsscheine, dann mit den Schul- und Studienzeugnissen, und, insofern der Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft geltend gemacht werden wollte, unter legaler Nachweisung des Grades derselben bis 20. Oktober 1863 im Wege der vorgesetzten Studien-Direktionen bei dieser Landesbehörde zu überreichen.

k. k. Landesbehörde. Klagenfurt am 25. August 1863.

3. 439. a (2) Nr. 12984/314.

Konkurrenz-Verhandlung.

Zur Bildung des Viehflachs in den k. k. Salz-Niederlags-Magazinen zu Sezza bei Pirano benöthigt das Aerar eine beiläufige Quantität von 800 Wiener Zentner fein pulverisirtes Eisen-Dryd und 400 Zentner Holzkohlenstaub, zu dessen Beistellung die Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte auf den 1. Oktober d. J. hiemit mit dem Bemerkten ausgeschrieben wird, daß den bezüglichen Offerten die Kautions von zusammen 420 fl. für beide Artikel beizuschließen ist.

Der nach dem bisherigen Vertrage stipulirte Preis für den Zentner Eisen-Dryd beträgt 4 fl. 70 kr. und für den Zentner Holzkohlenstaub 2 fl. 98 kr.

Die Muster können bei den Dekonomen dieser Finanz-Landes-Direktion, dann der Finanz-Bezirks-Direktionen in Capodistria, Triest, Laibach und Klagenfurt eingesehen werden.

Bezüglich der weiteren Bedingnisse wird sich auf die ausführliche Kundmachung im Amtsblatte Nr. 215 dieser Zeitung vom 22. Sept. bezogen.

k. k. steier. illyr. kustenländische Finanz-Landesdirektion.

Graz, am 9. September 1863.

3. 429. a (3) Nr. 8716.

Vizitations-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Klagenfurt wird bekannt gemacht, daß am 8., 9., 10. und 12. Oktober 1863 mehrere Gutbestandtheile der Religionsdomäne in St. Andra im Lavantthale Krainens, namentlich das Gut Kollegg, im öffentlichen Vizitationswege veräußert werden.

Das Nähere ist in Nr. 213 dieser Zeitung, bdo. 19. September 1863 enthalten.

Klagenfurt am 5. September 1863.

3. 444. a (1) Nr. 1375.

Daz - Verpachtungs - Edikt.

Am 8. Oktober 1863 Vormittags 10 Uhr findet am Rathhause der k. k. Freistadt Warasdin die Lizitationsweise Verpachtung der Einhebung der Daz auf Wein, Bier und Branntwein, dann Fleischauschrottung, Weg- und Pflastermauth für den Bereich der Stadt und des Warasdiner Gebirges auf die Dauer von 14 Monaten, d. i. vom 1. November 1863 bis 31. Dezember 1864, für jeden Bereich und Gegenstand separat mittelst schriftlichen Offerten Statt.

Zur Darnachachtung der Pachtlustigen wird bemerkt, daß im Bereiche der Stadt von 1 Eimer in oder ausländischen Weines oder Mostes, so auch Bieres 1 fl. 40 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., dann von 1 Stück Schlachtvieh 2 fl. 10 kr., Kalb 70 kr., Schwein über einen Zentner 1 fl. 5 kr., unter Einem Zentner 52 1/2 kr., schließlich von Einem Schafe, Ziege oder Widder 17 1/2 kr., — und im Bereiche des Warasdiner Gebirges von Einem Eimer Wein 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., dann Schlachtvieh 1 fl. 5 fl., Kalb 35 kr., Schwein 52 1/2 kr., Schaf, Ziege oder Widder 17 1/2 kr. als Daz eingehoben wird.

Die Pachtlustigen haben daher ihre mit dem 5% Badium des letzten Pachtstillings versehenen Offerte, welchen, u. z.: für den Bereich der Stadt

auf Wein von	26.105 fl.
» Bier »	3501 »
» Branntwein von	250 »
» Fleischauschrottung von	8692 »
» Weg- und Pflastermauth	8000 »

und für den Bereich des Warasdiner Gebirges auf das Gesammte von 400 fl. besteht, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse beigezschlossen, vor Beginn der Lizitation der Lizitations-Kommission zu überreichen, der Ersteher wird sodann gehalten, das 5% Badium nach Erstehung auf 10% Kautions zu erhöhen.

Offerte mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, werden nur bis zur 10. Vormittagsstunde angenommen, Offerte hingegen, ohne Badium oder nach Ablauf der festgesetzten Stunde überreichte, bleiben unberücksichtigt.

Schließlich wird der Pachtlustige, der für alle Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote insgesammt den größten Anbot macht, bevorzugt.

Die Tarife über Weg- und Pflastermauthgebühren, so auch die ferneren diesfälligen Pachtbedingungen kann Jedermann unter den Amtsstunden bei dem Magistrate einsehen.

Offerts-Formular:

Der Gefertigte nach genommener Einsicht in das Daz-Verpachtungs-Edikt der k. k. Freistadt Warasdin, 3. 1375, ausgeschrieben auf die Dauer vom 1. November 1863 bis 31. Dezember 1864, bietet für die Einhebung der Daz im Bereiche der Stadt:

Auf Wein	fl.
» Bier	»
» Branntwein	»
» Fleischauschrottung	»
» Weg- und Pflastermauth	»
Im Bereiche des Warasdiner Gebirges für das Gesammte	fl.
Für alles zusammen	fl.

und schließt das erforderliche Badium von . . fl. . . kr. im Baren (Staatspapieren) bei.

Magistrat der k. k. Freistadt Warasdin am 18. September 1863.

3. 432. a (4) Nr. 5771.

Verpachtung städtischer Dazgefälle.

Das Weindazgefälle, Bierdazgefälle, die Einfuhrdaz und die Fleischdaz der Stadt Agram werden im Lizitationswege für die Zeit vom 1. November 1863, bis 31. Dezember 1863, d. i. auf 14 Monate verpachtet.

Die Lizitation ist auf den 29. September 1863, 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und wird

im Rathssaale des Agramer Magistrat-Gebäudes abgehalten werden.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, insoferne dieselben vor Beginn der mündlichen Versteigerung eingereicht werden und mit dem vorgeschriebenen Badium, welches für die Bierdaz 500 fl. und für jedes andere Dazgefälle 1000 fl. beträgt, versehen sein werden.

Vom Magistrate der k. k. Landes- und Hauptstadt Agram am 14. September 1863.

Der Bürgermeister: **Frigau** m. p.

3. 442. a (2)

Kundmachung.

Samstag den 26. — und Mittwoch den 30. September 1863 werden am hiesigen Jahrmaktplatz, nächst dem Sparkassa-Gebäude, 63 Stück Dienstpferde gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Vom k. k. Artillerie-Regimente Pichler Nr. 3. 3. 1768. (3) Nr. 2190.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird den unbekanntem Eigenthumsansprechern durch den Kurator Johann Gramz von Binverh hiermit erinnert:

Es habe Martin Winter von Trebelnik wider dieselben die Klage auf Eigenthumsanerkennung auf die Realität Berg-Nr. 157 ad Thurnamhart, sub praes. 28. August 1863, 3. 2190, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagessatzung auf den 17. November d. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Gramz von Binverh, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 28. August 1863.

3. 1769. (3) Nr. 2211.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. August Paulin, Kurator der Johann Dvornik'schen Pupillen von Goriza, gegen Gregor Sverovik von Stojraga, wegen ans dem Vergleiche vom 13. Oktober 1860, 3. 2689, schuldigen 261 fl. 21 1/2 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Mokriz sub Post-Nr. vorkommenden Weingartenrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 500 fl. v. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die Teilbietungstagsatzungen auf den 9. Oktober, auf den 6. November und auf den 4. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 1. September 1863.

3. 1770. (3) Nr. 2215.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. August Paulin, Kurator der Johann Dvornik'schen Pupillen von Goriza, gegen Josef Voschitsch von Prusendorf, wegen ans dem Vergleiche vom 2. Mai 1860, 3. 1300, schuldigen 90 fl. 30 1/2 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Peterjach sub Urb. Nr. 540 vorkommenden Subrealität, dann der im Grundbuche Thurnamhart sub Bg.-Nr. 2212, 558 und 571, vorkommenden Bergrealitäten im gerichtl. erhobenen Schätzungswerte von 1788 fl. 50 kr. G. M. gewilliget, und zur Bornahme derselben die Teilbietungstagsatzungen auf den 9. Oktober, auf den 6. November und auf den 4. Dezember, d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 1. September 1863.

3. 1776. (3) Nr. 3155.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Coussin von Jurjoritz, gegen Johann und Anna Benschina von Hrib Nr. 29, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 3. August 1863, 3. 3490, schuldigen 183 fl. 75 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, den Letztern gehörigen, im Grundbuche von Reifnitz sub Urb.-Nr. 1286 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 830 fl. öst. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Teilbietungstagsatzungen auf den 2. Oktober, auf den 3. November und auf den 4. Dezember 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 26. August 1863.

3. 1791. (3) Nr. 4219.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Zellstrib, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Domlabitsch von Zellstrib, gegen Josef Broschitsch von Japen, wegen schuldigen 110 fl. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb.-Nr. 5 vorkommenden 1/2 Hube, und zur Bornahme derselben die exekutiven Realfeilbietungstagsatzungen auf den 9. Oktober, auf den 10. November und auf den 9. Dezember, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Zellstrib, als Gericht, am 19. August 1863.

3. 1792. (3) Nr. 2481.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Zellstrib, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Domlabitsch von Vitinje, gegen Anton Slavj von Grafenbrunn, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 22. Februar 1854, Nr. 1456, exekutive in- und superintabulirt am 12. August 1857 schuldigen 320 fl. sammt 5% Zinsen G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Kameralherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 390 vorkommenden Pfandrealityt, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1370 fl. G. M., gewilliget und zur Bornahme derselben die dritte exekutive Realfeilbietungstagsatzung auf den 9. Oktober l. J., Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Zellstrib, als Gericht, am 28. August 1863.

3. 1799. (3) Nr. 2199.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Rasper Polak von Neumarkt, durch Dr. Polak, gegen Barthelma Babitsch von Krainburg, wegen aus dem Vergleiche vom 1. April 1862, 3. 1089, schuldigen 41 fl. 79 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Krainburg sub Konfl.-Nr. 177 liegenden Hauses sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2400 fl. v. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Teilbietungstagsatzungen auf den 2. Oktober, auf den 3. November und auf den 2. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 6. Juli 1863.

